

**Satzung über die Wochenmärkte in der Stadt Kulmbach
(Wochenmarktsatzung)**

Vom 14. Dezember 1994

Die Stadt Kulmbach erlässt gem. Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl. S. 65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1994 (GVBl. S. 609) folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Wochenmärkte in der Stadt Kulmbach.
Die Markttage, der Marktplatz, die Marktverkaufszeiten und die zum Verkauf zugelassenen Gegenstände ergeben sich aus den Festsetzungen der zuständigen Behörde nach § 69 der Gewerbeordnung n. F..

**§ 2
Marktaufsicht**

Die Marktaufsicht obliegt der Stadt Kulmbach. Die Marktaufsicht kann alle zur reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes erforderlichen Anordnungen treffen. Die Marktteilnehmer haben den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.

**§ 3
Zuweisung der Verkaufsplätze**

- (1) Die Verkaufsplätze werden als Tages- oder Jahresplätze vergeben. Die Tagesplätze werden am Markttag zugewiesen, die Jahresplätze im voraus für die Dauer eines Kalenderjahres. Die Zuweisung verlängert sich jeweils um ein Jahr, es sei denn, die Stadt Kulmbach oder der Marktbesucher erklären bis spätestens Ende des vorhergehenden Jahres, dass sich das Benutzerverhältnis nicht fortsetzen soll.
- (2) Ist ein Jahresplatz beim Marktbeginn nicht belegt, kann die Verkaufsfläche für den betreffenden Markttag anderweitig verwendet werden.
- (3) Platzzuweisungen sind nicht übertragbar.
- (4) Die Platzzuweisung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn
 - a) der Stand oder Platz wiederholt nicht beschickt wird,

- b) der Stand oder Platz ganz oder teilweise für bauliche Veränderungen oder für andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
- c) der Inhaber der Platz- oder Standzuweisung oder dessen Bedienstete wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen hat.

§ 4

Allgemeine Ordnungsvorschriften

- (1) Der Marktplatz darf frühestens 1 Stunde vor Marktbeginn bezogen und muss spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Verkaufszeit geräumt sein.
- (2) Anliefererfahrzeuge müssen umgehend nach dem Entladen vom Marktgelände entfernt werden. Im Winterhalbjahr (01.10. bis 31.03.) ist das Abstellen von Fahrzeugen hinter den Ständen gestattet, wenn der Platz zur Verfügung steht und die Temperaturen unter dem Gefrierpunkt liegen.
- (3) Der Inhaber eines Standes oder Platzes ist für die Reinhaltung des Standes oder Platzes und der davor gelegenen Gänge und für den sicheren Zustand seiner Anlagen verantwortlich. Jede Verunreinigung des Marktplatzes über das unvermeidliche Maß hinaus ist zu unterlassen. Abfälle dürfen nicht in den Marktbereich eingebracht werden.
- (4) Melden sich mehr Marktbesucher als Verkaufsplätze vorhanden sind, so werden die Verkaufsplätze nach der Zuverlässigkeit sowie der Bekanntheit und dem Bewährungsgrad der Bewerber zugewiesen.
- (5) Verboten ist:
 - a) das Anbieten von Waren durch lautes Ausrufen oder im Umhergehen,
 - b) das Betteln,
 - c) das Mitbringen von Tieren in den unmittelbaren Bereich der Marktstände und das freie Umherlaufenlassen von Tieren,
 - d) das Verstellen der Gänge,
 - e) das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. einen Platz in Anspruch nimmt, obwohl er hierzu nicht berechtigt ist, oder die Fläche des ihm zugewiesenen Standes oder Platzes nicht unerheblich überschreitet;
2. den allgemeinen Ordnungsvorschriften des § 3 zuwiderhandelt;
3. den Anordnungen der Marktaufsicht zuwiderhandelt.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1995 in Kraft.

Kulmbach, den 14. Dezember 1994

STADT KULMBACH
I.V.

Prof. Dr. Protzner
Zweiter Bürgermeister